

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1895)
Heft: 13

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

für die Stadt Solothurn
Halbjährl. fr. 8. 50.
Vierteljährl. fr. 1. 75.

franko für die ganze
Schweiz:

Halbjährl. fr. 4. —
Vierteljährl. fr. 2. —
für das Ausland:
Halbjährl. fr. 5. 80.

Schweizerische

Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:

10 Cts. die Petitzeile oben
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Briefe und Gelder
franko.

„Ist es nicht erlaubt, beim „Hochamte“ deutsch zu singen?“ *)

Amici mei et proximi mei adversum me
appropinquaverunt et steterunt . . . et
locuti sunt vanitates (Ps. 37, 12. 13).

Über diese Frage enthält das erste Heft der „Zinger-Quartalschrift“ 1895 eine kürzere Abhandlung von Herrn Pfarrer Dr. Birnbach. Der Verfasser kommt zu dem Schlusse: In Ämtern ohne Assistenz, wie solche in den allermeisten Kirchen an Sonn- und Festtagen gehalten werden, weil zur Assistenz das geistliche Personal fehlt, sind Gesänge in der deutschen (resp. Landes-) Sprache zulässig. Dasselbe will der Verfasser auch gestatten für die Vesper. Nach ihm begehren die „Cäcilianer“ den Irrtum, daß sie „u n s e r Amt“ und „u n s e r e Vesper“ für eigentlich liturgische Gottesdienste betrachten; „unser Amt“ sei aber bloß eine Privatmesse und „unsere Vesper“ im liturgischen Sinne nicht mehr als eine Segensandacht. Bei außerliturgischen Funktionen, wie dies hinsichtlich des Kirchenchores die Privatmesse ist, sei die Landessprache erlaubt. Es begehren demnach diejenigen keine Sünde, welche bei „unserem Amte ohne Assistenz“ den deutschen Volksgesang gelten lassen. Der Chor müsse nur die Responsorien lateinisch singen, im übrigen habe derselbe freie Hand. Zugabegeben wird vom Verfasser, daß es sehr löblich und kirchlich wäre, wenn der gregorianische Gesang auch bei „unserem Amte“ dem Volksgesange vorgezogen würde. Das ist es hauptsächlich, was Dr. B. sagt und beweisen will.

Wenn die aufgestellten Behauptungen richtig sind, dann freilich stehen die „Cäcilianer“ als Rigoristen da, die römischer sein wollen als Rom; denn von jeher haben dieselben an dem Satze festgehalten, daß auch in einem Amte ohne Assistenz, der Missa cantata, für den Kirchenchor die gleichen Vorschriften gelten, wie in einem Amte mit Assistenz (Hochamt oder Missa solemnis im strengen Sinne). Ja nicht nur die „Cäcilianer“ können als Rigoristen bezeichnet werden, sondern auch eine Reihe von Bischöfen, welche in Diözesan-Erlässen den Vortrag von Gesängen in der Landessprache für die Missa cantata untersagten, und klug und korrekt handelten jene Oberhirten, welche den Kirchenchören ihrer Bistümer dieses schwere

*) Dieser Aufsatz aus der Feder unseres verdienten Diözesanpräses, Domherr H. Walther, erschien am 15. März in den „Fliegenden Blättern“, dem Zentralorgan des Cäcilienvereins. Der Abdruck in der „Kirch.-Ztg.“ rechtfertigt sich von selbst. Wir bemerken, daß auch im „Freiburger kathol. Kirchenblatt“ eine längere Widerlegung erscheint.

Joch, das in Deutschland nach der Meinung Dr. B.'s kaum der zehnte Kirchenchor zu tragen vermöge, nicht auferlegten.

Nicht nur ist es mir und gewiß vielen auffällig, daß Dr. B. „sine ira est studio“, wie er zum Schlusse versichert, zu derartigem Resultate gelangt, sondern es berührt auch unangenehm, daß die Redaktion der „Zinger-Quartalschrift“ den Deduktionen Dr. B.'s und zwar ohne weitere Bemerkung die Spalten ihrer Zeitschrift öffnete. Die Frage ist ja, wie unten bewiesen werden soll, schon längst von der kirchlichen Oberbehörde in liturgischen Dingen, der heiligen Ritenkongregation, klar und scharf entschieden. Während Dr. B. mit seinen Anschauungen auf sandigem Grunde steht, bewegt sich der Cäcilienverein mit seinen das heilige Amt bezüglichen Forderungen auf dem festen Boden der kirchlichen Gesetzgebung. Wozu, frage ich, dem Cäcilienverein die durch 26jährige unverdrossene und erfolgreiche Thätigkeit vertretenen Grundsätze wieder streitig machen wollen? Warum denjenigen recht geben, welche entgegen dem Willen der Kirche und entgegen den Vorschriften der Bischöfe an dem Gesang in der Landessprache für das Amt festhalten*). Publikationen wie diejenigen Dr. B.'s können nicht anders als Verwirrung stiften, Überzeugungsschwache und liturgisch nicht gehörig Unterrichtete abwendig machen, die Kenitenten in ihrem Widerspruch bestärken, die Stellung gegen die Vorurteile in betreff der Verwendung der lateinischen Sprache im Kirchengesange erschweren. Das ist umsomehr zu befürchten, als die „Zinger-Quartalschrift“ weiter Verbreitung und vielen Ansehens sich erfreut. Doch nun zur Sache.

Unter „unserem Amte“ versteht Dr. B., wie schon angedeutet, die Missa cantata, d. h. die gesungene Messe ohne Assistenz. Wir haben uns nun zu fragen: „Welche Stellung und welchen Charakter hat diese Missa cantata gegenüber der Missa solemnis (Hochamt) und der Missa privata seu lecta (Stillmesse)? Ich sage: Die Missa cantata ist weder eine Missa solemnis (im strengen Sinne) noch eine Missa privata, sondern eben eine Missa cantata, d. h. sie bildet einen besondern Grad in der Solennität des Vollzuges des heiligen Opfers und steht in der Mitte zwischen der Missa

*) Wie schon bemerkt, haben bereits in manchen Diözesen die Bischöfe in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Cäcilienvereins Verordnungen erlassen. Sollten noch Bedenken bestehen bezüglich der Auslegung der einschlagenden kirchlichen Vorschriften, so ist doch für diese Diözesen die Kirchengesangs-anfrage endgültig erledigt, da den Bischöfen das Interpretationsrecht in liturgischen Dingen zusteht.

solemnis und der Missa privata seu lecta. Sie hat mit ersterer den im Missale vorgesehenen Gesang gemein, mit letzterer die einfachen Messrubriken. In der Missa cantata muß der Zelebrant Alles singen, was in der Missa solemnis Zelebrant und Leviten singen; den Gesang abgerechnet, hat sie im allgemeinen dem Ritus der Stillmesse zu folgen und darf der Missa solemnis keine weiteren Zeremonien entlehnen, nicht einmal die Incensation, wenn es nicht auf Grund eines besonderen Indultes geschehen kann. So lauten unbestritten die Vorschriften der Kirche bezüglich der Missa cantata.

Dr. B. beruft sich nun als Argumente gegen die „Eccilianer“ auf die Aussprüche hervorragender Rubrizisten, wie de Herdt, Bauldry, Balbeschi und Falise. Wenn wir aber die betreffenden Zitate uns näher ansehen, so sprechen dieselben sogar zu Gunsten unserer Ansicht, daß die Missa cantata hinsichtlich des Gesanges den Vorschriften der Missa solemnis unterstehe. Jene nehmen nämlich gar keinen Bezug auf den Gesang von seiten des Chores, sondern befassen sich lediglich mit den Zeremonien, die der Zelebrant in der Missa cantata zu beobachten habe, und welche im allgemeinen wirklich dieselben sind, wie diejenigen der Stillmesse. Der Gesang selber aber sowohl von seiten des Zelebranten als des Chores fällt nicht unter den Begriff „Zeremonie“; er ist ein integrierender Teil der feierlichen Vollziehung des heiligen Opfers. Dr. B. übersieht die innige Wechselbeziehung und Einheit zwischen Priester und Chor (dem Stellvertreter des Volkes), die, sobald der Priester singt, zu Tage tritt und von Anfang bis Ende der Opferhandlung bewahrt werden soll, nicht etwa nur im Responsoriengefang, sondern auch in den übrigen, von dem Priester zum Teil intonierten Gesängen. Durch diesen Umstand und in dieser Beziehung erscheint die Missa cantata nur als eine besondere Spezies der Missa solemnis, und man hat kein Recht, dieselbe wegen Wegfall der Hochamts-Zeremonien als bloße Privatmesse zu bezeichnen.

Dr. B. nennt mit Hinweis auf die Rubriken des Missale (sub ritu celebr. Miss. tit. VI n. 8) die Missa cantata eine „Ausnahme“ der Missa solemnis. Die Ausnahme bezieht sich aber nur auf den Gesang des Zelebranten, dem genannte Rubrik das Recht einräumt, im Notfalle auch ohne Leviten die heilige Messe zu singen. Auch möge von Dr. B. nicht übersehen werden, daß diese einzige Rubrik, welche von der Missa cantata handelt, den Rubriken für die Missa solemnis angereiht ist und nicht denen der Missa privata. Folglich spricht sowohl der äußere formelle, als der innere sachliche Zusammenhang dieser Rubrik mit den vorhergehenden Rubriken dafür, daß selbst das römische Missale bezüglich des Gesanges die Missa cantata denselben Vorschriften unterstellt wie die Missa solemnis mit der bereits angeführten Ausnahme, daß dem Zelebranten das erwähnte Privilegium eingeräumt wird.

Dr. B. behauptet auch, der Chor habe nur die Responsorien lateinisch zu singen. Warum die Responsorien und warum nur die Responsorien? Besteht nur in diesen eine Wechselbeziehung zwischen Priester und Volk bzw. dem Kirchen-

chor und nicht auch z. B. bei dem vom Priester angestimmten Gloria und Credo?

Es handelt sich nicht etwa nur um bloße Behauptungen unsererseits, um subjektive Anschauungen, sondern um den ausdrücklichen Standpunkt der Kirche, was ich gleich beweisen werde. Vorher will ich aber noch meiner Verwunderung Ausdruck geben, daß sich Dr. B. um die hierin einzig maßgebenden Entscheidungen der Kirche, vor allem der heiligen Liturgikongregation, gar nicht zu bekümmern scheint. Solche besitzen wir zur Genüge, wie aus folgendem hervorgeht. (Fortf. folgt.)

Glossen zum Grenchner Kirchenvermögens-Prozeß. *)

III. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach den Feststellungen der Parteien handelt es sich in vorwürflicher Streitsache zunächst um die grundsätzliche Entscheidung, ob der christkatholischen Kirchgemeinde Grenchen ein ihrer Stärke — werde nun diese nach der Zahl der Seelen oder nach derjenigen der Stimmberechtigten bemessen — entsprechender Anteil am dortigen Kirchenvermögen gebühre, wobei die Frage, ob es sich um einen Anspruch auf Eigentum oder um einen solchen um bloße Verwaltung und Nutzung handle, weiter unten gebührende Beachtung finden wird, mit andern Worten, um die Entscheidung im Grundsatz, ob das Kirchenvermögen unter die beiden katholischen Kirchgemeinden geteilt werden solle. Es liegt somit nicht in Frage der Umfang und die Größe des Kirchenvermögens, insbesondere der Entscheid darüber, ob einzelne spezielle Fonds, wie Kirchen- und Kaplaneifond Allerheiligen und Rosenkranzbruderschaftsfond, mit behaupteten besondern Zweckbestimmungen, unter dasselbe fallen. Es ist vielmehr den Parteien, sofern sie auf Grundlage dieses Entscheides zu keiner friedlichen Auseinandersetzung gelangen, der Rechtsweg in dem Sinne offen zu halten, daß sie sich in betreff dieser Fragen jederzeit wieder an den Regierungsrat als Administrativrichter wenden können. Bei Beantwortung der gestellten Frage nun ist davon auszugehen, daß das Kirchenvermögen nach dem geltenden Staatsrechte unseres Kantons unzweifelhaft öffentliches Gut und als solches der Kontrolle der staatlichen Behörden unterworfen ist. Es entspricht ferner dem Wesen dieses öffentlichen Gutes, daß es der Erfüllung bestimmter Zwecke des Staates seine Existenz verdankt, mit andern Worten, mit einer öffentlichrechtlichen Zweckbestimmung versehen ist. Der Inhalt dieser Zweckbe-

*) Der Abdruck mußte wegen dringenden Artikeln wie die Enzyklika an die Amerikaner u. einige Zeit unterbrochen werden. Wir fahren fort, indem wir unsere Glossen versparen, bis wir die Erwägungen der Regierung vorgeführt haben. Der Entscheid ist um so wichtiger, als die solothurnische Regierung als Administrativrichter am 20. März den Prozeß der röm.-kathol. Kirchgemeinde Trimbach gegen die dortige christkatholische Kirchgemeinde wörtlich gleich entschieden hat. Die erstere erhält, da sie 164 Gemeindeglieder zählt gegen 83 Altkatholiken, daher $\frac{2}{3}$ des Vermögens, das die letztern bisher einzig besaßen, die Kirche aber erhalten sie nicht, weil die Regierung auch da Mitbenützung ausgesprochen, obgleich man weiß, daß dadurch dieselbe den Römisch-Katholischen gänzlich entzogen wird, obgleich sonst die Teilung überall als berechtigt hingestellt wird.

stimmung ist die Befriedigung der Bedürfnisse der Kirche, der Religion. Wenn es sich nun darum handelt, zu prüfen, ob der christkatholischen Kirchgemeinde Grenchen ein verhältnismäßiger Anteil am dortigen Kirchenvermögen gebühre, so erledigt sich dieser Entscheid von zwei Gesichtspunkten aus, nämlich einmal davon, ob die christkatholische Gemeinde vermöge der von ihr gepflegten Glaubenssätze und des von ihr gepflegten Kultus im Stande sei, dem Kirchenvermögen eine mit der demselben kraft öffentlichen Rechtes innewohnenden Zweckbestimmung übereinstimmende Verwendung zu geben und zweitens, ob überhaupt genügend Gründe des öffentlichen Rechtes vorliegen, welche eine Trennung des Vermögens und eine Zusecheidung an die beiden Kirchgemeinden rechtfertigen und wünschbar machen.

2. Was nun zunächst die Frage betrifft, ob die christkatholische Gemeinde Grenchen und damit die christkatholische Kirche überhaupt vermöge ihrer Glaubenssätze und ihres Kultus im Stande seien, dem Kirchenvermögen eine zweckgemäße Verwendung zu sichern, so ist dieselbe ohne Weiteres und bedingungslos zu bejahen. (!) Es braucht hierbei nicht auf Erörterungen religiös-dogmatischer Natur eingetreten zu werden, insbesondere darauf, in welcher Stellung die sogenannte christkatholische zur sogenannten römisch-katholischen Kirche in Bezug auf ihre geschichtliche Entwicklung stehe. Maßgebend und grundlegend ist einzig die Thatsache, daß beide Kirchen die Pflege der christlichen Lehre als ihre Aufgabe auffassen und vermittelt ihres Kultus sich in derselben praktisch bethätigen. Was die christkatholische Kirche insbesondere betrifft, hat sich dieselbe in der Schweiz durch ihre Verfassung vom 14. Juni und 21. September 1874 eine Organisation gegeben, welche vom Bundesrate mit Beschluß vom 28. April 1876 und vom Regierungsrate am 14. September 1876 genehmigt worden ist. Ferner hat der Regierungsrat bei der Wahl des christkatholischen Bischofs und bei der Breidigung desselben mitgewirkt. Ebenso hat derselbe eine Reihe von christkatholischen Gemeinden innert dem Rahmen der Gesetzgebung und der Verfassung anerkannt und deren Organisationen genehmigt. Was insbesondere die klägerische Kirchgemeinde betrifft, so hat dieselbe unterm 23. August 1881 die staatliche Anerkennung erhalten. Im Weiteren ist anzuführen, daß Art. 50 der Bundesverfassung und Art. 12 Ziffer 5 unserer Staatsverfassung die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen und damit die Gleichberechtigung oder Parität der verschiedenen Konfessionen förmlich anerkennen. Aus den genannten hoheitlichen Akten, sowie den angezogenen Verfassungsbestimmungen resultiert sonach, daß die christkatholische Kirche bezüglich ihrer staatsrechtlichen Stellung nicht anders behandelt werden kann, als die römisch-katholische Kirche, und daß sie in dieser ihrer Stellung von den Behörden konsequenterweise respektiert werden muß. Damit ist auch der Schluß gegeben, daß in der Verschiedenheit der religiösen Anschauungen und der Kulte kein Grund liegt, einer der beiden Kirchen, in casu der christkatholischen, die Fähigkeit der Erfüllung der dem Kirchenvermögen anhaftenden öffentlichen Zwecke abzuspochen (aber des röm.-kathol. Zweckes. D. R.)

3. Handelt es sich in zweiter Linie um die Erledigung der materiellen Frage, ob grundsätzlich eine Teilung des Vermögens, welches zur Zeit von der römisch-katholischen Kirchgemeinde Grenchen possediert wird, einzutreten habe, so kann in erster Linie auf den schon erwähnten Regierungsratsbeschluß vom 23. August 1881 abgestellt werden. In diesem Akte, welcher die staatliche Anerkennung der christkatholischen Kirche nach der Bestimmung des § 50 des alten Zivilgesetzbuches ausspricht, wird diese auf die Begründung gestützt, daß die Einwohnergemeinde Grenchen gegenwärtig 615 stimmbfähige Einwohner zähle, worunter 357 Katholiken seien. Da die Eingabe der christkatholischen Gemeinde von 116 stimmberechtigten katholischen Einwohnern unterzeichnet sei, müsse dieß als eine erhebliche Minderheit erklärt werden, gestützt auf welche die staatliche Anerkennung als selbstständige Kirchgemeinde ausgesprochen wird. Wird nun die rechtliche Bedeutung dieses Beschlusses im Nähern gewürdigt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe nicht bloß darin besteht, daß die Anerkennung als eine bloß äußerliche, die Stellung der Kirchgemeinde im Staatsorganismus bezeichnende Beschlußfassung aufgefaßt werden kann. Ihr muß vielmehr die weitergehende Konsequenz beigemessen werden, daß dadurch die innere Gestaltung der bis dahin einzig bestandenen katholischen Kirchgemeinde modifiziert worden ist. Und in der That zwingen die Logik und allgemein rechtliche Gesichtspunkte zu dem Schlusse, daß da, wo aus einer rechtlich verbundenen Gemeinschaft, einer Korporation oder anerkannten Gemeinde, eine Zahl von Gemeindegliedern, welche als eine „erhebliche“ bezeichnet werden muß, ausscheidet und eine selbstständige, unabhängig von der bisherigen Gemeinschaft bestehende Organisation gründet, tiefgreifende innere Veränderungen eintreten müssen, welche eine totale Neugestaltung der Verhältnisse und Aufhebung (!) bisheriger Zustände bringen. Faktisch und rechtlich wird nun eben durch diesen Austritt die bisherige Organisation zerstört (!) und es treten an deren Stelle eine, bezw. zwei neue Organismen. Durch die staatliche Anerkennung der christkatholischen Kirchgemeinde Grenchen ist die bisher bestandene katholische Kirchgemeinde aufgelöst worden ihre juristische Persönlichkeit ist mangels einer Universalzession untergegangen. (!) An Stelle derselben sind zwei neue Organisationen getreten, auf der einen Seite die christkatholische und auf der andern Seite die römisch-katholische Kirchgemeinde Grenchen, welche beide den Zweck verfolgen, die christliche Lehre nach katholischem Kultus zu pflegen. Die nächstliegende und praktische Folge des Unterganges der alten katholischen Kirchgemeinde und der Neubildung der beiden genannten Kirchgemeinden ist nun die, daß auch das Kirchenvermögen, welches die Erstere bis dahin im Eigentume hatte, auf die beiden Letztern übergegangen ist und ihnen gemeinsam gehört. Von diesem Standpunkte aus muß auch der Beschluß des Regierungsrates vom 4. Juli 1884 aufgefaßt werden, worin anlässlich der Genehmigung der Organisationen der römisch-katholischen Kirchgemeinde „alle Rechte, welche Dritte an den erwähnten Fonds geltend machen“, vorbehalten werden. Unter dieser Formel kann offenbar nichts anderes verstanden werden, als die Rechte

der christkatholischen Kirchengemeinde auf Miteigentum bezw. Ausscheidung des Kirchenvermögens. Was die Beklagtschaft demnach in ihrer Antwort über den Austritt der Christkatholiken in Grenchen aus der dortigen katholischen Kirchengemeinde in Bezug auf die Stellung der Austretenden anbringt, bedarf keiner nähern Widerlegung, indem es sich faktisch nicht um einen Austritt, sondern um eine Neubildung (?) von zwei Gemeinden handelt, von welchen jede, allerdings auf prinzipiell verschiedenem Boden, (also doch! D. R.) ihrer Aufgabe und ihrem Zwecke gerecht werden will. (Fortsetzung folgt.)

Sitzung der St. Thomas-Akademie zu Luzern.

(Mitgetheilt.)

Am Feste des hl. Kirchenlehrers Thomas (7. März) hielt die St. Thomas-Akademie zu Luzern im Seminarssaale ihre erste öffentliche Sitzung dieses Jahres.

Hochw. Herr Chorherr und Professor der Philosophie N. Kaufmann sprach das Eröffnungswort. In demselben macht er die für die Akademiker höchst interessante Mitteilung, daß er auf seiner letztjährigen Ferienreise auch nach Toulouse gekommen sei, wo in der Kirche des hl. Saturnin in einer Chorkapelle der Leib des hl. Thomas von Aquin verehrt werde. Dahin sei er nämlich im Jahre 1791 aus dem dortigen Dominikanerkloster übertragen worden. Das Haupt des Heiligen befinde sich in der Krypta der Kirche, an einem Orte, der wegen der vielen daselbst verehrten Reliquien durch eine Inschrift als der heiligste des Erdkreises bezeichnet werde. Schon Karl der Große habe dahin Reliquien von allen Aposteln bringen lassen. — Am 14. Stiftungsfest der Akademie lenkt der Herr Präsident die Blicke der Akademiker noch auf die Geschichte des Thomismus und die Bedeutung des hl. Thomas als Systematiker und Kommentator namentlich der Schriften des Aristoteles. Der große Fortschritt der thomistischen Bewegung zeige sich unter Anderm in der großen Zahl neuentstandener thomistischer Zeitschriften, in den Arbeiten des internationalen katholischen Kongresses in Brüssel, in der Errichtung eines neuen Lehrstuhles des hl. Thomas in Amsterdam u. s. f. Wie sehr der hl. Thomas durch seine Kommentare den Aristoteles dem Verständnis nahe bringe, ergebe sich aus dem bekannten Ausspruche, daß ohne Thomas Aristoteles stumm wäre. Mit Recht trage Thomas als Leuchte der Wissenschaft in Abbildungen auf seiner Brust die strahlende Sonne.

Das Referat für diese Sitzung hatte Hochw. Herr bischöflicher Kommissar Regens Dr. Segeffer übernommen. Es betitelt sich: Die Lehrautorität des Papstes. Nachdem in der letzten öffentlichen Sitzung die Lehre des hl. Thomas von der unbefleckten Empfängnis der seligsten Jungfrau Maria sei erörtert worden, findet es Referent angezeigt, einen andern Gegenstand lebhafter neuzeitlicher Verhandlungen in der Akademie zu besprechen, nämlich die Lehrautorität des Papstes. Es finde sich freilich bei Thomas, wie überhaupt bei den mittelalterlichen Theologen, nur wenig über diesen Gegenstand. Es sei aber dieß nicht so auffällig zur Zeit des höchsten und

unbestrittenen Ansehens des apostolischen Stuhles, wie es ja auch nicht auffallen könne, daß Jemand nicht die Existenz der Sonne beweise, während sie ihm auf den Rücken brenne. Nur gelegentlich komme Thomas auf den Papst zu sprechen. So in der theologischen Summe, wo er im Besondern vom Glauben handle. Aus der allgemeinen Autorität des Papstes folgere hier Thomas das Recht, daß der Papst Glaubensbekenntnisse formuliere. In der philosophischen Summe sei vom Papste die Rede bei der Lehre vom Sakrament der Weihe, wo Thomas den Papst als über den Bischöfen stehend bezeichne. In den disputationes disputatae sei der Papst erwähnt, wo von ihm bemerkt werde, daß er dem Symbolum das filioque hinzugefügt habe. In seinen biblischen Auslegungen spreche Thomas vom Papste zu Eph. 4, 4 f.; Math. 16. 18; Luc. 22, 32. Aber in diesen gelegentlichen Erörterungen des hl. Thomas über den Papst seien alle wesentlichen Momente der Lehre von der päpstlichen Autorität enthalten. Aus der Notwendigkeit der Einheit der Kirche folgere Thomas die Notwendigkeit eines Einheitspunktes und aus der Notwendigkeit dessen Wirklichkeit, da Christus seiner Kirche nichts Notwendiges habe vorenthalten können. Sei es auch Christus, qui baptizat u. s. f., so bestehe doch ein sichtbares Priesterthum, und sei auch Christus der Herr, so existiere doch nach Mat. 16, 18 ein sichtbares oberstes Haupt, das curam universalem gerit. Und bei dem stets gleichen Bedürfnisse der Kirche sei ein unter göttlichem Beistande stehendes Haupt zu allen Zeiten notwendig. Es thut deshalb Unrecht, wer sich der Leitung dieses Hauptes entziehe. Zu den causae majores, die der päpstlichen Entscheidung unterstehen, gehören die Glaubensangelegenheiten. Päpstlichen Glaubensentscheidungen könne sich der Christ im Gehorsam um so ruhiger unterziehen, weil sie nicht willkürlich seien, sondern unter göttlichem Beistand (donum infallibilitatis) gefällt werden. Wenn auch die vom Papste berufenen und bestätigten allgemeinen Konzilien in gewissen Fällen infallible Glaubensentscheidungen treffen, so habe der Papst in ordentlicher Weise dieselbe Gewalt, die er öfters vor den allgemeinen Konzilien und ohne dieselben ausübte (Papst Agatho, Leo M.). Wirklich habe Rom im Gegensatz zu andern Kirchen (Konstantinopel) nie geirrt. — Mit einer lebhaften Ermunterung zum Anschlusse an die päpstliche Lehrautorität schließt Herr Referent sein lichtvolles und mit großem Beifall aufgenommenes Referat.

Schließlich legt der Herr Präsident noch die neuesten Hefte der schon öfters erwähnten thomistischen Zeitschriften vor, in denen er die interessantesten Abhandlungen namentlich hervorhebt.

Vor der öffentlichen Sitzung der Akademie war in der Seminarapelle zu Ehren des hl. Thomas ein feierliches Hochamt zelebriert worden und beim verdankenswerten Mittagsmahle wurde die schöne Feier geschlossen.

* Pilgerzug nach Loreto.

Der schweizerische Piusverein gedenkt zur 6. Zentenarfeier der Uebertragung des hl. Hauses keinen Pilgerzug nach Loreto zu veranstalten. Weil jedoch mancher Schweizer eine solche Wallfahrt zu machen wünscht, werden ihm einige

Notizen über den „deutschen Pilgerzug“ erwünscht sein. Derselbe wird und muß Loreto als das wesentliche Ziel betrachten, aber eingedenk, daß Rom der Mittelpunkt und das Ziel der Sehnsucht aller Katholiken ist, in Rom endigen. Der Zug geht über Padua, wo man heuer das siebenhundertste Geburtsjahr des hl. Antonius feiert. Hier wird eine Pilgermesse angehört. In Bologna vereinigen sich die durch den Gotthard kommenden Pilger (wenn sie nicht nach Padua gehen) mit dem von München kommenden Hauptzug. Für die Festfeier in Loreto ist das Fest Kreuz-Auffindung (3. Mai) festgesetzt. Zwischen dem 6. und 16. Mai wird in Rom die Audienz beim hl. Vater sein. Für Schweizer ist die Teilnahme an diesem Zuge dadurch erleichtert, daß auch eine teilweise Beteiligung an den Pilgerzügen erfolgen kann, d. h. die Teilnahme an der Führung zu den Heiligtümern und Sehenswürdigkeiten in Rom, an den Abendversammlungen und an der gemeinsamen Audienz.

Wer sich nähere Erkundigungen einholen will, der verschaffe sich den „Pilgerführer“, wo alle nötigen Angaben zu finden sind. Diesen kann man beziehen von Herrn Freiherr Karl v. Hertling, Kammerherr in München (Barerstraße 50), an den auch die Anmeldungen zu richten sind. Man melde sich vor dem 15. April an, damit es dem Komitee ermöglicht wird, diejenigen Preisreduktionen bei den Eisenbahnen rechtzeitig zu erreichen, welche bei zahlreicher Beteiligung in Aussicht stehen.

Sämtliche Kosten der Hin- und Rückreise dürften auf wenigstens 350 bis 400 Fr. zu stehen kommen. Da die Jahreszeit eine recht günstige und die Organisation durch Benutzung der Erfahrungen eine vortreffliche ist, so darf man auf zahlreiche Beteiligung hoffen. Der österreichische Pilgerzug wird im Oktober stattfinden.

Kirchenpolitische Umschau.

Was doch in der letzten Zeit für Sensationsmeldungen in den liberalen Zeitungen, besonders Österreichs erschienen sind über angebliche Verurteilung der christlich-sozialen Bewegung in Österreich unter der Führung des Prinzen Alois Bichtenstein, sowie der belgischen katholischen Demokraten durch den hl. Stuhl! Es ist ja wahr, daß Kardinal Schönborn in Rom ist und namens der österreichischen Bischöfe gerne eine Desavouierung gegen die etwas ungestümen Christlich-Sozialen auswirken möchte, mehr aber, weil sich ein reiches Maß antisemitisches Ferment in der Bewegung geltend macht. Aber bisher haben sich alle Sensationstelegramme und Berichte über ein bereits vorliegendes Schreiben des hl. Vaters als unwahr erwiesen und die „N. freie Presse“ muß ihre Leser selbst auf den Hochsommer vertrösten, nachdem sie bisher sogar soweit informiert sein wollte, daß sie genaue Auszüge bringen konnte. Ebenso unbegründet sind natürlich die Meldungen über große Meinungsverschiedenheiten zwischen Leo XIII. und dem Kardinalstaatssekretär. Wer nur ein wenig eingeweiht ist in die Art der Geschäftserledigung des Vatikans, weiß, daß der Staatssekretär keine eigene Politik führen kann, bei Leo XIII.

schon gar nicht, der ja alles selbst anordnet und genaue Anweisungen gibt, so daß das Amt des Kardinalstaatssekretärs keineswegs begehrt ist, weil derselbe viele Verantwortlichkeit haben muß und doch wenig selbst nach eigenem Ermessen anordnen kann. — Auch aus Belgien sind von Kardinal Goossens namens mehrerer Bischöfe Begehren an den hl. Stuhl gestellt worden, daß die dortigen Christlich-Sozialen, für die aber auch einzelne Bischöfe eintreten, verurteilt werden möchten. Auch da sind bisher die gewünschten Schritte von Rom aus unterblieben und werden wohl noch lange auf sich warten lassen. In Rom fühlt man das ganze Gewicht der Verantwortlichkeit, das sich an derartige Erlasse knüpft.

Es gibt noch Männer! Unter der Fülle von Gedanken, die sich an die Verweigerung der Bismarck-Gratulation von Seite des deutschen Reichstages anknüpfen, ist dieses der überaus tröstliche und alle festen Charaktere ermunternde Gesichtspunkt. Mögen daraus für Folgen entstehen, was da wollen, mag der unberechenbare Kaiser jetzt noch so laut in „Entrüstung“ machen — für ihn sehr unzeitgemäß — unsere Zeit hat nichts nötiger als ganze Männer, als Führer des Volkes, die an maßgebender Stelle ein Beispiel geben, welche ein Rückgrat im Leibe haben. Wie groß ist in allen Parteien und allen Ständen die Zahl der Höflinge, die nach oben devot sind und nach Gunst haschen und dazu an Ausreden und Selbstrechtfertigung nie verlegen sind? Wie schwer konnten die unabsehbaren Folgen von denjenigen, die sich bei der Gratulation auch gern gezeigt hätten, ausgemalt, wie groß die guten Folgen dieser bloßen, rein menschlichen Höflichkeit hingestellt werden — das Zentrum wie die Polen, die doch jetzt bei Hof gut gelitten sind, die Freisinnigen von der Couleur Richter, von den Welfen und Sozialisten nicht zu sprechen, die Mehrheit hat offen bekannt, mit ganzem Herzen können wir es nicht thun, deshalb sind wir offen dagegen und wir haben den Mut, es gerade herauszusagen. Da gab es keine der üblichen Verlegenheitsunterscheidungen zwischen der Person und seiner Politik, keinen Selbstbeschwichtigungsversuch, man thue nichts als dem achtzigjährigen Geburtstagskind eine Höflichkeit erweisen u. s. w. Seine Grundsätze und sein Vorgehen waren nicht die unsrigen, er war unser brutaler Gegner, darum bleiben wir ferne, mag der liebenswürdige Reichstagspräsident, mag noch mancher Machthaber, der Kaiser selbst es für eine Schmach ansehen — die Geschichte wird richten und allzeit hat sie ganzen Männern ihre Hochachtung gezollt.

Höflichkeit und menschliche Teilnahme sind nicht nur erlaubt, sondern die Frucht christlicher Gesinnung. Aber sie dürfen nicht auf Kosten der Überzeugung, der Konsequenz und der Charakterfestigkeit geschehen. Mag Bismarck dem Kaiser heute ein noch so devotes Danktelegramm senden, er wird ihm mehr nachtragen als die Vorenthaltung der Gratulation durch die „Reichsfeinde“, daß er ihn, den Gründer des Reiches, entlassen wie einen Kammerdiener, daß er so oft den Drohfinger gegen ihn erhoben und von Zerschmetterern gesprochen, daß er und alle Offiziösen darüber beraten, ob man dem Mörgeler und dem Kritiker nicht das Mundschloß anlegen und ihn als Hoch-

verräter prozessieren soll! Wie lange wurde von Seite der Regierung und aller offiziellen Reichshüter der Ruf: hoch Bismarck als Feindschaft gegen Kaiser und Regierung angesehen! Und als der alte Reichskanzler bei Anlaß der Hochzeit seines ältern Sohnes Herbert in Wien dem dortigen deutschen Gesandten, dem ihm eng befreundeten Prinz Reuß, einen Besuch abstatten wollte, da war derselbe auf direkten Befehl von Berlin aus nicht zu sprechen, der Einladung zur Hochzeit durfte er so wie so nicht beiwohnen. Und Alles das stand im „Reichsanzeiger“ schwarz auf weiß zu lesen! Und wie hat er diesen Reichstag, dessen Mitglied er war, gehänselt und verspottet?

Damals gehörte es zum guten Ton, Bismarck wenigstens zu ignorieren, heute sollten selbstständige Männer wieder ganze Wendung machen, weil der Wind aus einem andern Loche bläst! Was kann z. B. das Zentrum dafür, daß der Kaiser seinem entlassenen Kanzler zwei Flaschen alten Rheinwein und einen Marschallmantel geschenkt hat? Bismarck ist der gleiche geblieben.

Man sieht alle Tage, wie mächtig Gunst und Macht von Oben wirkt und die Leute verderbt, wie gerne die Leute überall schön thun und zu Hof reiten? Um so höher ist die Charakterfestigkeit und die mutige Selbstständigkeit des Zentrums und besonders seiner adeligen, bei Hof gut gelittenen Mitglieder anzuschlagen. Wie man die Versuchung und den Einfluß von oben und unten (Nadau) nicht unterschätzen darf, so darf man auch diese an und für sich nur formelle That nicht gering anschlagen. Unsere Zeit hat Mangel nicht an Intelligenzen, aber an Charakteren. Inpavidum ferient ruinae!

Kirchen-Chronik.

F. r. n. Eine Korrespondenz aus Solothurn im altkatholischen „Katholik“ bestreitet die Angabe des „Pays“, die wir vor einiger Zeit in der „R. = Z.“ abgedruckt haben, wonach der Kanton Bern nur 2000 „eigentliche Altkatholiken“ zähle und dafür 40,000 Fr. ausbe. Wir durften wohl einem bernischen Blatte gute Orientierung zutrauen. In einer vorhergehenden Nummer legte der „Katholik“ dar, daß zwei altkatholische Theologie-Professoren auch an der philosophischen Fakultät dozieren (man weiß warum; um den gutmütigen Muth mit diesem Verlegenheitsmittel weniger zu reizen) und daß einer von den vier Professoren von der altkatholischen Synode bezahlt werde. — Diesem Blättchen steht es gut an, Andern Unwahrheit und publizistischen Anstand zu predigen! Was da nur in einer Nummer an Unrichtigkeiten und Unterschiebungen über die katholische Kirche, deren Einrichtungen und Behörden zusammengeschrieben wird — das ist haarig. Darin besteht ja fast der ganze Inhalt des unbedeutenden Moniteurs. Lassen wir's!

Margau. Aus dem Revier der hl. Cäcilia. (Schluß.) Noch eine Bemerkung sei uns gestattet. Wir besitzen im Freiamte heute viele treffliche Orgelwerke, und da, wo hierin noch ein „Manko“ besteht, ist doch Hoffnung und Aussicht vorhanden, in nicht allzuweiter Ferne zu etwas Besserem zu gelangen.

Von unsern Dirigenten haben mehrere ihre musikalische Bildung an Konservatorien oder sonstigen gebiegenen Musikschulen genossen, bei dem Großtheile der Andern zeigt sich Fleiß und guter Wille und fast könnte wahr werden, wie die Italiener in großem, geschwellenem Stolz von sich sagten: «Italia

farà da se.» Mit den Chören der Freiamter ließe sich Etwas machen, davon bin ich voll überzeugt. Ein Uebelstand oder auch zwei — wenn ich mir etwas zuflüstern lassen will, bestehen da und dort — das sind die kleinen allzuengen Orgelbühnen, um derentwillen vielfach die Dirigenten ihre Sänger nicht auf jene Zahlhöhe bringen können, wie sie im Interesse eines gleichmäßigen, stetigen Fortschreitens sich empfehlen möchte. Da und dort dürfte in Bezug auf eine einigermaßen angemessene Schadloshaltung des Sängervolkes für ihre Mühe durch die Kirchengemeinden ein mehreres gethan werden. Denn es kommt wohl auch vor, daß Sänger bis zu ihrem Uebungslokal eine halbe Stunde zurückzulegen haben; der Arbeiter ist seines Lohnes wert und der Grund, Opfer in Sachen fern zu halten mit der Vorgabe, „sie müssen ja doch zur Kirche gehen“, ist denn doch ein zu durchscheinender und sagen wir es geradezu pitoyabler.

Es kommt wohl auch vor, daß neben den Kirchenchören in den Dörfern noch andere Chöre bestehen. Nun das ist an und für sich nichts anderes und läßt sich nichts dagegen einwenden, wosern ein friedfertiges oder anständiges Verhältnis zwischen den Chören besteht; obgleich ich es vorzöge, wenn Alles, was in der schönen Sängerkunst etwas zu leisten vermag, seine Kräfte in den Dienst desjenigen stellte, der ihm die Sangesfertigkeit und die dazu geeignete Nehrle gab. Aber es kommt auch vor, daß solche Nebenchöre eine feindselige Stellung zu den Kirchenchören einnehmen. Vor nicht allzulanger Zeit teilte mir ein Direktor eines kleinen wackeren Chores mit, wie feindselig sich ein anderer im gleichen Dorfe befindlicher Chor ihnen lange gegenüber gestellt und wie viele Schwierigkeiten er ihnen bereitet hätte, teils durch Begleitung guter Stimmen, teils durch Strafbestimmungen gegen Verlassen des Vereines. Heute allerdings sei es besser geworden. Besonders würde ich es sehr begrüßen, wenn sich der stärkere Teil des menschlichen Geschlechtes, die Männerwelt, sich zahlreicher an und bei den Kirchenchören bethätigen würde; die Chöre würden dadurch mehr Thätigkeit und Beständigkeit erlangen; das weibliche Material, das nur die obere Stimmenelemente liefert, ist einem gar zu großen Wechsel unterworfen.

Kürzlich hat — eigenes Verhängnis — Bettwil seinen Dirigenten und seine Organistin, Vater und Tochter, verloren, letztere hatte noch an unserem Chordirektorkurs in Wohltheil genommen. Eine schmerzhaftes Krankheit raffte beide hin. A riverderci nach dem Feste. Z.

Basel. Als Nachfolger des nach Greifswalde gezogenen Herrn Dettli wurde zum ordentlichen Professor an der Universität Bern Karl Marti, Pfarrer in Muttenz und außerordentlicher Professor an der Universität in Basel, ernannt. Derselbe ist gebürtig von Wangen (Bern), Lehrerssohn.

St. Gallen. Hochw. Hr. J. Schildknecht, z. Z. Kaplan in Wittenbach, ist zum Domvikar ernannt.

Zürich. Hochw. Hr. Pfarrer J. Furger in Horgen (von Schwyz) gedenkt nach Ostern in die Kongregation der Väter vom allerheiligsten Sakramente (in Belgien) einzutreten.

Italien. Rom. Auf Anregung Leos XIII. wird Kardinal Langenieur, Erzbischof von Rheims, in Paris die Zeitschrift „Der Orient“ herausgeben, durch welche das katholische Frankreich für die Vereinigung der morgenländischen Kirchen mit der katholischen Kirche interessiert und zur opferwilligen Beförderung derselben ermuntert werden soll.

— Der Papst empfing am Sonntag in Audienz Herrn Regierungspräsident Pythou aus Freiburg.

Deutschland. † Der bairische Kultusminister Dr.

Müller hat einen Hirnschlag erlitten und ist nach einigen Tagen demselben erlegen.

Dr. v. Müller wurde am 19. August 1845 in Dachau geboren, steht also erst im 49. Altersjahre. Als Mensch war er eine äußerst sympathische Erscheinung. Sein Familienleben war geradezu musterhaft. Als Politiker war er stets „liberal“, früher etwas extremerer Richtung, in neuester Zeit sympathischer. Er hat die Schule der Erfahrung gemacht und daraus gelernt. Seine erste That nach der Uebernahme des Kultusministeriums war die Besetzung des Bamberger erzbischöflichen Stuhls nach den Wünschen des Papstes. Eine weitere freundliche Etappe bildete die befriedigende Wendung in der Frage der Abhaltung des deutschen Katholikentages in München. Zwischen Episkopat und Kultusministerium bestand ein gutes Einvernehmen, der Minister erledigte insbesondere die Besetzung der kirchlichen Aemter im Einvernehmen mit den Bischöfen. Was nötig ist, zu thun, liegt in dem Memorandum der Bischöfe niedergelegt, an dem die Katholiken festhalten. Die Beziehungen zwischen dem Zentrum und Regierung sind normale geworden. Die Verbehrung der Zentrums-Politiker hat aufgehört, es wurde mehr in den Vordergrund gestellt, was einigt, als was trennt; gar manche sachlichen Wünsche des Zentrums sind von der Regierung angenommen und gesetzgeberisch erfüllt worden. Hr. v. Müller hat an dieser Ausgestaltung lebhaft mitgewirkt und die Katholiken sind ihm deshalb zu Dank verpflichtet. v. Müller hat namentlich auch in der Schulfrage, speziell das Mittelschulwesen betreffend, auch die katholische Schulfreunde befriedigende Reformen eingeführt.

— † Pfarrer Haus. Der Hinscheid dieses wackern, erst 59jährigen Mannes ist für das bairische Zentrum ein schwerer Verlust. Er stammte aus Mchaffenburg, wohin seine Vorfahren vor 300 Jahren aus dem Elsaß eingewandert und war von 1871 bis 1895 Pfarrer in Würth. Ueberall stand

er an der Spitze aller Unternehmungen zur Förderung der katholischen Interessen. Er war einer der Gründer des katholischen Volksvereins für Würth und Umgebung und bis zu seinem Tode ein wahrer Freund und eifriger Unterstützer und Förderer der katholischen Presse. In alle aktuellen Fragen griff er ein und entwickelte namentlich während der Kammer-session eine sehr fruchtbare publizistische Thätigkeit. Seit 1881 gehörte er der bayerischen Kammer, seit 1886 dem deutschen Reichstag an. Als Parlamentarier griff er bei allen Fragen in die Debatten ein, ob sie kirchenpolitischer, schulpolitischer oder wirtschaftspolitischer Natur waren und stellte immer seinen Mann. Kirche und Vaterland verlieren an ihm einen treuen Sohn. R. I. P.

— München. Ministerialrat von Wisboeck wurde mit der einstweiligen Leitung des Kultusministeriums betraut.

Afrika. Kirchlicher Fund in Carthago. Der Nachfolger des Kardinals Lavignerie, Msgr. Combes, Erzbischof von Carthago, ließ in den Ruinen des dortigen Amphitheaters Nachgrabungen anstellen und fand die unterirdischen Kerker, in welchen zur Zeit der Christenverfolgungen die Märtyrer gefangen gehalten wurden, um dann, wie im Kolosseum zu Rom, den wilden Thieren vorgeworfen zu werden. Die bekanntesten dieser Märtyrer sind die heiligen Frauen Perpetua und Felizitas. Die ausgegrabenen Kerker wurden nun zu einer christlichen Kapelle verwandelt und aus den vorgefundenen Marmorstücken der Säulen und Sitze des Amphitheaters ein Altar errichtet, auf welchem Msgr. Combes in Anwesenheit einer großen Menge gläubiger Christen und Türken zum erstenmale eine hl. Messe las.

Die Fortsetzung des Aufsatzes über die Bukttheorie der alten Kirche etc. und das Gabenverzeichnis der Inländischen Mission müssen aus Raumangel für diesmal verschoben werden.

Der hohen Geistlichkeit und den Priester-Seminarien empfehle ich mein Fabrik-Lager in

Schwarzen Tüchern für Röcke, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 45 bis Fr. 15. 15 per Meter.

Schwarzen Satins für Beinkleider, 135/145 cm breit, von Fr. 6. 65 bis Fr. 19. 65 per Meter.

Schwarzen Merinos doubles für Soutanen, 140 cm breit, von Fr. 4. 95 bis Fr. 8. 95 per Meter.

Abgabe jeder beliebigen Meterzahl. Bei Abnahme von ganzen Stücken Preisermässigung und direkter Versandt ab Fabrik.

➡ Muster umgehendst franko! (11⁵²)

F. JELMOLI, Fabrik-Dépôt, Zürich.

Garantierte Naturweine,

	direkt importiert,	per 100 Str.
Südtalienischer Rotwein		Fr. 30. —
Südspanischer Weißwein		" 31. —
Pirato, roter hochf. Coupierwein		" 32. 50
Waadtländer		" 46. —

liefert in ausgezeichneter Qualität

J. Wininger, Boswyl (Murgau).

(S1031) 31

Weihrauch

einkörnig, wohlriechend, empfiehlt in Postfischen à 4 Kilo Netto zu Fr. 7. 50 per Nachnahme franko Zusendung.

C. Richter in Kreuzlingen, St. Thurgau.
Apothek und Droguerie.

Gaushälterin.

Eine ältere Person (43 Jahre alt), die auch schon bei einem Geistlichen im Dienst gestanden und mit sehr guten Empfehlungen versehen ist, wünscht wieder eine ähnliche Stelle. Eintritt um Ostern oder nach Wunsch. — Nähere Auskunft erteilt die Expedition des Blattes. 25⁸

Anzeige.

Neben den bisherigen Formularen für Tauf-, Ehe- und Sterberegister haben wir auf Wunsch mehrerer HH. Geistlichen nunmehr auch Bogen für ein

Erstkommunikanten-Register

im gleichen Format und zum gleichen Preise wie die andern, angefertigt und empfehlen dieselben zum Bezug bestens.

Buch- & Kunstdruckerei Union.

Meschkännchen,

Bohnenkapsel mit Ausheber (sehr zweckentsprechend),

Sandwaschgefäße für Sakristeien empfiehlt höflichst

F. J. Wiedemann,

131⁶ Zinggier, Schaffhausen.

Rosenkränze für Erstkommunikanten,

Devotionalien, Wallfahrtsartikel etc. etc.

Kreuze

in Gold reich verziert, mit einer echten Perle oder kleinen Perlen als Blumen eingelegt, oder mit echten Steinen in verschiedenen Formen von Fr. 25.— bis Fr. 62.50 per Stück.

In Silber mit erhabenem Christuskörper in verschiedenen Grössen und Formen von 30 Cts. bis Fr. 7.50 per Stück.

Silberne Reliquien-Kreuze mit fünf Gläsern zum Öffnen,

No. 335/1	No. 335/2	No. 335/3
Fr. 10.50	Fr. 11.50	Fr. 12.50 p. Stck.

Perlmutter-Kreuze mit erhabenem silbernem Christuskörper und Silberbeschlag.

No.	342/1	342/2	342/3	342/4	342/5
p. Stk.	Fr. 3.25	3.75	4.50	6.60	9.25

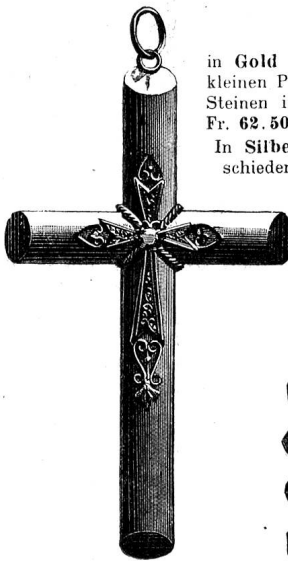
No. 342/6 per Stück Fr. 12.—. (Grössere von 4—9.6 cm)

Ebenholz-Kreuze mit erhabenem silbernem Christuskörper mit Silberbeschlag.

No.	343/1	343/2	343/3	343/4	343/5	343/6
p. Stk.	Fr. 2.15	2.60	3.25	4.—	5.25	7.50

Grössen von 4—9.6 cm.

Sowohl Perlmutter- als Ebenholzkreuze feiner und schwerer gearbeitet mit massivem silbernem Christuskörper von Fr. 12.50 bis Fr. 62.50 per Stck.



No. 1383.

Ewiglicht-Lampen: für Hauskapellen zum Stellen und Hängen, feinste Ausführung, aus gelber Bronze mit Rubinglas von Fr. 3.10 bis Fr. 37.50.



No. 5.

Unbefleckte Empfängnis-Medaille.



No. 175/3.

St. Josephs-Medaille in feinsten Ausführung.

Rosenkränze:

von ord. Glasperlen:

No.	8 E	11 E	per Dutzend	Fr.
				— .95
				1.70

von Composit-Glasperlen:

No.	14 1/2 E	15 E	26 E	31 E	40/3 E	40/5 E	Fr.
	matte Perlen	"	Glanzperlen	"	Granatfarb.	"	
	p. Dutz.	"	"	"	"	"	
	1.85	2.35	5.30	5.—	3.70	5.30	

No.	95 E	99 E	101 E	Fr.
	Palmier	Jerusalemmer	"	
	p. Dtz.	"	"	
	6.30	3.80	4.50	

No.	124 E	127 E	159 E	Fr.
	fein rund	"	"	
	p. Dtz.	"	"	
	3.—	3.85	4.70	

von Bein, weiss od. rot:

No.	173 E	173/3 E	176 E	177 E	Fr.
	fein	façon.	"	"	
	p. Dtz.	"	"	"	
	3.85	3.50	4.85	5.50	

von cocusähn. Holz:

No.	506 A	191 D	508 A	192 E	199 E	526 E	Fr.
	cocusähn.	"	"	"	Holzococ	Holzococ	
	p. Dtz.	"	"	"	"	façon	
	1.20	2.60	1.65	2.50	2.85	3.—	

Ausser oben angeführten Sorten halten wir noch über 200 Nummern von den billigsten in Glas, Holz, Früchten, Cocus, Beinperlen an Eisen-, Messing-, leon., versilbertem oder Weissmetalldraht, bis zu den teuersten aus Perlmutter, echtem Cocus, echten Granaten, echten Steinperlen, echten Filigran- und Silberperlen an Silber- und Golddraht.

Rosenkränze:

von echt Perlmutter:

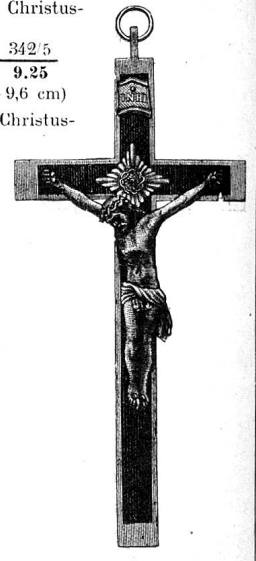
No.	550 E	552 E	553 E	554 E	650 M	652 M	653 M	654 M	357 S	358 S	359 S	329 S	330 S	377/5 S	Fr.
	an Weissdraht	"	"	"	Weissmetalldr.	"	"	"	Silberdraht	"	"	"	"	"	
	p. Dtz.	"	"	"	"	"	"	"	Stck.	"	"	"	"	"	
	7.36	9.—	12.—	16.—	10.60	12.85	15.80	20.20	2.85	3.50	4.70	4.85	6.—	8.—	

an feinem Silberdraht:

No.	300/3 S	300/5 S	304 S	305 S	308 S	317 S	321	338/7 S	342/7 S	363 S	349 S	350 S	351 S	351 1/2 S	Fr.
	Granatfarb.	"	Cocus ord.	"	Cocus fein	façon	Palmier	echt Carniol	Bergkrystall	Tigeraug	Filigran	"	Silberperlen	"	
	p. Stck.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	
	3.35	5.—	5.—	7.—	2.60	2.70	1.75	10.30	18.50	17.—	9.30	13.—	19.—	7.50	

Bruderschafts-Rosenkränze:

verschiedene mit Gebetsanweisungen.



Ebenholz-Kreuze mit Maillechort-Bandbeschlag, Christus von Imit. oxyd. Silber.

EE No.	2 1/2	3	3 1/2
p. Stck.	Fr. 3.80	5.60	6.30

EE No. 4 4 1/2 5
p. Stck. Fr. 7.— 8.— 10.50
Grössen von 8 bis 16 cm.



No. 370.2.

Breloques: echt silb. Glaube, Hoffnung und Liebe
No. 370/1 370.2 371
Fr. 6.20 8.20 10.30 p. Dutz.



No. 186/1.



No. 375.

Medaille für Erstkommunikanten.

Medaillen: in ord. Messing, Grösse 1—7 von Fr. —.90 bis Fr. 4.20 p. Gr.,				Medaillen für Erstkommunikanten:			
in Silber, Grösse 1—5 v. Fr. 1.80 bis Fr. 10.80 per Dutzend,				No. 374 375 376			
in Similor, beliebteste Grösse No. 5 zu Fr. 3.80 per Gross,				in Silber Fr. 3.— 3.— 3.— per Stück			
in Silber, beliebteste Grösse No. 5 zu Fr. 10.80 per Dutzend;				Ringe: Namen Jesu, Namen Maria und Christus-Ringe in Silber à Fr. 5.85 p. Dutzend.			
künstlerische Grösse 1 2 3				Rosenkranz-Etuis: in Stroh, Leder, Cocus und Perlmutter			
in Similor Fr. —.50 1.20 2.65 p. Dtz.				von Fr. —.65 bis Fr. 1.50 per Stück.			
in Silber Fr. 1.20 2.35 4.60 p. Stck.				Skapuliere: fertige, verschiedenster Art. Skapulierbilder auf Tuch.			
				Statuen, Leuchter, Blumen, Kerzen etc.			

Als vorzügliches Geschenk empfehlen wir Rosenkränze aus Perlmutter, echtem Cocus, echten Granaten, echten Steinperlen, echten Filigran- und Silberperlen aus Silber- und Golddraht von Fr. 1.60 bis Fr. 150.— per Stück.